

58. Kann ein Wettbewerbsverbot infolge der unverhältnismäßigen Höhe der Vertragsstrafe in Verbindung mit einer Versicherung auf Ehrenwort gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 B.G.B. verstößen?

III. Zivilsenat. Urte. v. 7. April 1908 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. III. 315/07.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat am 1. Juli 1901 mit dem Kläger einen schriftlichen Dienstvertrag geschlossen, nach dem er in der chemischen Fabrik des Klägers als zweiter „Betriebsassistent in der Milchsäure“ angestellt wurde gegen beiderseitige schriftliche dreimonatige Kündigung. In Nr. VII dieses Vertrages ist auf einen Hebers Bezug genommen, der folgenden Wortlaut hat:

„Mit Bezug auf den zwischen der Firma C. H. B. Sohn und mir, dem Chemiker Dr. R., abgeschlossenen Dienstvertrag verpflichte ich mich auf Ehrenwort, von dem Gang und Stand der Firma C. H. B. Sohn, sowie von allen diesem Geschäfte eigentümlichen Einrichtungen, Verfahren und Erfahrungen, soweit sie mir bekannt werden, niemandem außerhalb des Geschäftes ohne ausdrückliche Erlaubnis seitens der Firma irgend welche Mitteilung zu machen; ebenso verpflichte ich mich ehrenwörtlich, von den außerhalb meines speziellen Wirkungskreises liegenden Eigentümlichkeiten der Firma keine Kenntnisnahme zu suchen, sowie außer meinen Vorgesetzten auch niemandem im Geschäftes selber andere als die durch meine geschäftliche Tätigkeit gebotenen Mitteilungen zu machen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Dauer meines Dienstverhältnisses und auf weitere 3 Jahre nach meinem freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt; ich verpflichte mich auch, während dieses Zeitraums in Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweden und Belgien ohne schriftliche Erlaubnis seitens der Firma weder eine Stelle in einer Fabrik einzunehmen, in welcher diejenigen Produkte fabriziert werden, an deren Herstellung ich mich bei der Firma

C. H. B. Sohn beteiligt habe, noch selbst diese Produkte darzustellen, noch mich direkt oder indirekt an einem Etablissement zu beteiligen, welches sich mit Herstellung dieser Produkte befaßt, noch einem solchen in Rat und Tat beizustehen.

Während der oben festgesetzten dreijährigen Enthaltungszeit habe ich der Firma C. H. B. Sohn jederzeit den Wohnungswechsel mitzuteilen, sowie jede zur Klarstellung der eingegangenen Verpflichtungen nötige Auskunft zu geben.

Bei Zuwiderhandeln gegen eine der obigen Verpflichtungen unterwerfe ich mich für jeden einzelnen Fall, ohne daß es vorheriger Mahnung oder Verzugsetzung bedarf, der sofortigen Bezahlung einer Konventionalstrafe von 100000 *M* an die Firma C. H. B. Sohn oder deren Rechtsnachfolger.

R.-Z., den 1. Juli 1901.

Dr. E. R."

Der Kläger kündigte dem Beklagten am 20. Februar 1903 in vertragsmäßiger Weise. Der Beklagte ist daraufhin aus dem klägerischen Dienste geschieden; doch sollten seine Bezüge bis Ende Juni 1903 weiterlaufen. Er ist am 1. Juli 1903 bei einer anderen Firma in Stellung getreten, die nach der Behauptung des Klägers eine Konkurrenzfabrik im Sinne des Reverses sein soll. Der Kläger hat daher Klage auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 100000 *M* erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, indem er Verstoß gegen § 138 Abs. 1 B.G.B. hinsichtlich des Reverses rügte. . . . Das Gericht der ersten Instanz hat die Klage in dem ermäßigten Betrage von 10000 *M* zugesprochen, im übrigen aber abgewiesen. . . . Das Berufungsgericht hat . . . die Berufung zurückgewiesen. Die vom Beklagten mit dem Antrage auf völlige Abweisung der Klage eingelegte Revision ist begründet.

Der vom Beklagten unterzeichnete Revers verstößt gegen § 138 Abs. 1 B.G.B. Es folgt dies aus der Bestimmung über die Vertragsstrafe, die in der außergewöhnlichen Höhe von 100000 *M* bei jeder einzelnen Übertretung der in dem Revers enthaltenen, höchst umfassenden und minutösen Verpflichtungen verwirkt sein soll. Demgemäß ergibt sich unter Umständen eine solche Häufung der einzelnen Vertragsstrafen, daß eine Summe herauskommt, die mit der tatsächlichen Sachlage überhaupt außer jeder vernünftigen Beziehung steht.

Daß es sich hierbei um keine leeren Befürchtungen handelt, beweist die Erhebung der Klage auf Zahlung von 100 000 *M* gegen den Beklagten, der einen Jahresgehalt von 2400 (dieser hatte sich allerdings schließlich auf 238 *M* monatlich erhöht) und eine in ähnlichen Grenzen sich bewegende, vom 1. Januar 1903 an zu berechnende Lantieme, deren Voraussetzungen zudem bestritten sind, neben einer einmaligen Gratifikation von 1000 *M* zu beziehen hatte. Eine solche alle Grenzen übersteigende, in ungewisse, für den Beklagten dem regelmäßigen Gange der Dinge nach überhaupt unerforschliche Summen auslaufende Vertragsstrafe enthält einen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 B.G.B., auch wenn, was nicht der Fall ist, behauptet und bewiesen worden wäre, daß derartige Bestimmungen durch das reelle Interesse der klägerischen Fabrik geboten seien. Denn diese Bestimmungen wahren lediglich unter Vernichtung der Vermögensstellung des Beklagten während seiner ganzen Lebenszeit in einseitiger Weise das Interesse des Klägers, während von einem auch nur versuchten Ausgleich der beiderseitigen Interessen in keiner Weise die Rede ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zudem nicht die im gemeinen Rechte vertretene Meinung (Jurist. Wochenchr. 1893 S. 206 Nr. 43) angenommen, daß eine Vertragsstrafe niemals wegen ihrer Höhe gegen die guten Sitten verstoßen kann. Ebenso wenig steht aber das Herabsetzungsrecht aus § 343 B.G.B. der Anwendung des § 138 Abs. 1 B.G.B. irgendwie entgegen.

Vgl. Planck, B.G.B. (3. Aufl.) Bd. 2 § 343 Bem. 1.

Zu dieser ganz abnorm hohen Vertragsstrafe kommt aber noch die Verpflichtung des Beklagten mittels Ehrentwortes zum Schutze der lediglich finanziellen Interessen des Klägers. Die Ehre als ideales Gut bildet einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen; sie ist eine Grundlage seiner Existenz. Daraus folgt, daß sie nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwendet werden kann, weil hier nicht vergleichbare Werte in Betracht kommen. Den Reichsgesetzen ist auch ein Verbot der Verwendung der Ehre zur Sicherung von Vermögenswerten keineswegs prinzipiell fremd, wie (allerdings in anderer Beziehung als der hier vorliegenden) die §§ 302, 302 b St.G.B. (vgl. Reichsgesetz vom 24. Mai 1880) dartun. Irgendein ideales oder persönliches Moment aber, das die Bindung des Beklagten an seine Verpflichtungen vermittelt das Rechts-

gutes der Ehre zu rechtfertigen geeignet sein könnte, ist nicht hervor-
getreten. Der dem Revers zugrunde liegende Vertrag ist einfach der
typische Vertrag des Gewerbeunternehmers mit einer der in § 133 a
Gew.D. genannten, mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten
Personen (Chemiker). Jener Revers in Verbindung mit dem Ver-
trage aber läßt den fundamentalen Unterschied zwischen der finan-
ziellen Stellung des Klägers als Mitglieds der Großindustrie und
der des Beklagten, der zur Bewertung seiner wissenschaftlichen Kennt-
nisse und technischen Fähigkeiten lediglich auf seine Geistes- und
Körperkräfte angewiesen ist, scharf hervortreten. Man kann auch nicht
mit dem Sage „ein Mann ein Wort“ operieren; denn von diesem
Standpunkte aus wären alle Bestimmungen des Bürgerlichen Geset-
buchs über nichtige Rechtsgeschäfte verneinend erlebigt.

Ist sonach der Revers, als die persönliche Freiheit übermäßig
beschränkend, aus § 138 Abs. 1 B.G.B. nichtig, so kann er auch nicht
aus § 133 f Abs. 1 Gew.D. aufrecht erhalten werden; denn es
handelt sich hier nicht um eine Beschränkung der gewerblichen Tätig-
keit nach Zeit, Ort und Gegenstand, sondern um die Art der Be-
stärkungsmittel eines Vertrages. Ob eine solche Beschränkung, die
eine unbillige Erschwerung des Fortkommens enthält, vorliegt, kann
daher dahingestellt bleiben. Ebenso wenig ist zur Anwendung des
§ 139 B.G.B. irgendwie nach dem Inhalte des Reverses Raum;
der Revers ist vielmehr in seinem ganzen Umfange für nichtig zu
erachten.“ . . .